

# Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAU, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 33

Schlieben, den 22. März 2023

Nummer 3

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Schlieben, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Hohenbucko, Kremitzau und Lebusa	Seite 2
Haushaltssatzung der Stadt Schlieben für das Haushaltsjahr 2023	Seite 5
Haushaltssatzung der Gemeinde Kremitzau für das Haushaltsjahr 2023	Seite 6
Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenbucko für das Haushaltsjahr 2023	Seite 7
Satzung der Gemeinde Kremitzau zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes: - Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“	Seite 7
Satzung der Gemeinde Hohenbucko zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände: - Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ - Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz	Seite 9
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Winterdienstgebühren im Gebiet der Gemeinde Lebusa mit den dazugehörigen Ortsteilen (Winterdienstgebührensatzung) vom 17.11.2016	Seite 11
Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Schlieben über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass für das Jahr 2023	Seite 11
Stellenausschreibung Klimaschutzmanager (m/w/d)	Seite 12
Kommunalfinanzen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Schlieben 2022 im Überblick	Seite 12
Nutzung und Pflege der Urnengemeinschaftsanlagen auf den gemeindlichen Friedhöfen	Seite 12
Ausschreibung zum Verkauf eines Baugrundstückes in der Stadt Schlieben	Seite 13
Ausschreibung zum Verkauf eines Grundstückes in der Gemeinde Lebusa	Seite 13
Ausschreibung Verkauf Zaunmaterial mit Pfählen	Seite 14
Ausschreibung Durchforstung kommunaler Waldfläche in der Gemarkung Naundorf	Seite 14
Ausschreibung Holzverkauf in der Gemeinde Hohenbucko	Seite 14
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst	Seite 14
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 15

## Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

### Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Schlieben, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Hohenbucko, Kremitzau und Lebusa

#### Beschlüsse aus der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Schlieben vom 28.02.2023, an welcher der Amtsausschussvorsitzende und 8 Amtsausschussmitglieder teilnahmen

##### 66.-12./2022 zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors gemäß § 58 BbgKVerf zur Einstellung einer Hortleiterin im Hortbereich Schlieben

**Beschluss:** Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors nach § 58 BbgKVerf zur Einstellung einer Hortleiterin im Hortbereich Schlieben.

##### 01.-02./2023 zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors gemäß § 58 BbgKVerf für den Kauf eines gebrauchten Opel Vivaro L3/ 9 Sitze

**Beschluss:** Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors nach § 58 BbgKVerf für den Kauf eines gebrauchten Opel Vivaro L3/ 9 Sitze.

##### 02.-02./2023 zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors gemäß § 58 BbgKVerf über die Vergabe für die Beschaffung einer TV-Anlage mit Rollwagen

**Beschluss:** Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors nach § 58 BbgKVerf über die Vergabe für die Beschaffung einer TV-Anlage mit Rollwagen.

##### 03.-02./2023 zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors gemäß § 58 BbgKVerf zur Einstellung einer Auszubildenden für die praktische Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin

**Beschluss:** Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors nach § 58 BbgKVerf zur Einstellung einer Auszubildenden für die praktische Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin.

##### 04.-02./2023 zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors gemäß § 58 BbgKVerf zur Neueinstellung einer Kitaerzieherin

**Beschluss:** Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors nach § 58 BbgKVerf zur Neueinstellung einer Kitaerzieherin.

##### 05.-02./2023 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass für das Jahr 2023

**Beschluss:** Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass für das Jahr 2023.

##### 06.-02./2023 zur Beantragung von Fördermitteln zur Erarbeitung eines Integrierten Radverkehrswegekonzepes des Amtes Schlieben

**Beschluss:** Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben fasst den Durchführungsbeschluss für die Beantragung von Fördermitteln zur Erarbeitung eines Integrierten Radverkehrswegekonzepes (RVK) des Amtes Schlieben.

##### 07.-02./2023 zur Willensbekundung zur Beteiligung an den Bewirtschaftungskosten für den Neubau eines Tierheimes durch die Tierhilfe Südbrandenburg e. V.

**Beschluss:** Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Willensbekundung zur Beteiligung an den Bewirtschaftungskosten eines Tierheimes der Tierhilfe Südbrandenburg e. V. bis zur Höhe von 1,00 €/Einwohner ab dem Jahr der Fertigstellung des Tierheimes.

##### 08.-02./2023 zur Vergabe von Brunnenbohrarbeiten für die Errichtung einer Löschwasserentnahmestelle (LWE 1) im OT Schlieben (Los 1)

**Beschluss:** Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Vergabe von Brunnenbohrarbeiten für die Errichtung einer Löschwasserentnahmestelle „LWE 1“ (Los 1) in der Ernst-Thälmann-Straße in Schlieben.

##### 09.-02./2023 zur Vergabe von Brunnenbohrarbeiten für die Errichtung einer Löschwasserentnahmestelle (LWE 2) im OT Wehrhain (Los 2)

**Beschluss:** Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Vergabe von Brunnenbohrarbeiten für die Errichtung einer Löschwasserentnahmestelle „LWE 2“ (Los 2) im Wehrhainer Wiesenweg im OT Wehrhain.

##### 10.-02./2023 zur Vergabe von Brunnenbohrarbeiten für die Errichtung einer Löschwasserentnahmestelle (LWE 3) im OT Hillmersdorf (Los 3)

**Beschluss:** Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Vergabe von Brunnenbohrarbeiten für die Errichtung einer Löschwasserentnahmestelle „LWE 3“ (Los 3) in der Dorfstraße im OT Hillmersdorf.

##### 11.-02./2023 zur Vergabe von Brunnenbohrarbeiten für die Errichtung einer Löschwasserentnahmestelle (LWE 4) im OT Kolochau (Los 4)

**Beschluss:** Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Vergabe von Brunnenbohrarbeiten für die Errichtung einer Löschwasserentnahmestelle „LWE 4“ (Los 4) in der Poststraße im OT Kolochau.

##### 12.-02./2023 zur Vergabe von Brunnenbohrarbeiten für die Errichtung einer Löschwasserentnahmestelle (LWE 5) im OT Malitschkendorf (Los 5)

**Beschluss:** Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Vergabe von Brunnenbohrarbeiten für die Errichtung einer Löschwasserentnahmestelle „LWE 5“ (Los 5) in der Hauptstraße im OT Malitschkendorf.

##### 13.-02./2023 zur Vergabe der Bodenbelagsarbeiten im Amtsgebäude in Schlieben

**Beschluss:** Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Vergabe der Bodenbelagsarbeiten im Amtsgebäude in Schlieben.

##### 14.-02./2023 zum Kauf des Grundstücks, Gemarkung Schlieben, Flur 8, Flurstück 976 - Herzberger Straße 6 in 04936 Schlieben sowie Kauf des Grundstücks, Gemarkung Schlieben, Flur 9, Flurstück 33 (2.650 m²)

**Beschluss:** Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt den Kauf des Grundstücks, Gemarkung Schlieben, Flur 8, Flurstück 976 - Herzberger Straße 6 in 04936 Schlieben sowie Kauf des Grundstücks, Gemarkung Schlieben, Flur 9, Flurstück 33 (2.650 m²).

##### 15.-02./2023 zur Entfristung des Arbeitsverhältnisses einer Erzieherin ab 01.03.2023

**Beschluss:** Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Entfristung des Arbeitsverhältnisses einer Erzieherin ab 01.03.2023.

**Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Lebusa vom 24.01.2023, an welcher der Bürgermeister und 8 Gemeindevertreter teilnahmen**

**43.-11./2022** zur **Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 58 BbgKVerf über die Widmung der Flurstücke 71, 72/1, 69/9 und 72/3, Flur 5, Gemarkung Freileben sowie einer Teilfläche des Flurstückes 44, Flur 4, Gemarkung Freileben als öffentlich gewidmete Verkehrsfläche gemäß § 6 BbgStrG zur Nutzung als Radverkehrsweg mit einer Ausbaubreite von 2,50 m zuzüglich eines beidseitigen Bankettes von 0,75 m**

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Gemeinde Lebusa für die Widmung der Flurstücke 71, 72/1, 69/9 und 72/3, Flur 5, Gemarkung Freileben sowie einer Teilfläche des Flurstückes 44, Flur 4, Gemarkung Freileben als öffentlich gewidmete Verkehrsfläche gemäß § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) zur Nutzung als Radfahrverkehrsweg.

**44.-12./2022** zur **Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 58 BbgKVerf über die Widmung eines gemeindlichen Grundstückes in der Gemarkung Körba, Flur 2, Flurstück 609 als öffentlich gewidmete Verkehrsfläche gemäß § 6 BbgStrG**

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Gemeinde Lebusa für die Widmung eines gemeindlichen Grundstückes in der Gemarkung Körba, Flur 2, Flurstück 609 als öffentlich gewidmete Verkehrsfläche gemäß § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG).

**01.-01./2023** zur **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Winterdienstgebühren im Gebiet der Gemeinde Lebusa mit den dazugehörigen Ortsteilen (Winterdienstgebührensatzung)**

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Winterdienstgebühren im Gebiet der Gemeinde Lebusa mit den dazugehörigen Ortsteilen rückwirkend zum 01.01.2021.

**02.-01./2023** zum **Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnbebauung Klein Ende“ in 04936 Lebusa**

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt folgendes:

1. Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnbebauung Klein Ende“ in 04936 Lebusa, bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen in der Fassung Oktober 2022 als Satzung.
2. Die Entwurfsbegründung mit integriertem Umweltbericht in der Fassung Oktober 2022 sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan werden gebilligt.
3. Das Amt Schlieben wird beauftragt, für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der vorhabenbezogene Bebauungsplan während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

**03.-01./2023** zur **Eintragung einer Grunddienstbarkeit als Gehrecht auf dem kommunalen Grundstück der Flur 2, Flurstück 427, Gemarkung Körba zugunsten des Grundstücks Flur 2, Flurstück 433, Gemarkung Körba**

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Eintragung einer Grunddienstbarkeit auf dem kommunalen Grundstück Flur 2, Flurstück 427 in der Gemarkung Körba zur Gewährung eines Gehrechts zum Grundstück Flur 2, Flurstück 433 in der Gemarkung Körba.

**Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben vom 21.02.2023, an welcher die Bürgermeisterin und 9 Stadtverordnete teilnahmen**

**01.-01./2023** zur **Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors zum Kauf des Grundstücks Bahnhofstraße 8, 04936 Schlieben in der Gemarkung Schlieben, Flur 7, Flurstück 167**

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors zum Kauf des Grundstücks Bahnhofstraße 8, 04936 Schlieben - Gemarkung Schlieben, Flur 8, Flurstück 167.

**02.-02./2023** zur **Bestätigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023**

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023.

**03.-02./2023** zur **Bestätigung des freiwilligen Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2023**

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt das freiwillige Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2023.

**04.-02./2023** zum **Ausbau des Weges 3 „Berga, Straße der Arbeit“ als Waldbrandschutzweg**

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Beantragung von Fördermitteln für den Ausbau des Weges 3 „Berga, Straße der Arbeit“ als Waldbrandschutzweg.

**05.-02./2023** zum **Anlegen einer Löschwasserentnahmestelle (LWE), als Tiefbrunnen, in der Gemarkung Frankenhain**

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt das Anlegen einer Löschwasserentnahmestelle (LWE), als Tiefbrunnen, in der Gemarkung Frankenhain, Flur 2, Flurstück 401/71 (Am Friedhof).

**06.-02./2023** zum **Anlegen einer Löschwasserentnahmestelle (LWE), als Tiefbrunnen, in der Gemarkung Schlieben (Weißenburg)**

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt das Anlegen einer Löschwasserentnahmestelle (LWE), als Tiefbrunnen, in der Gemarkung Schlieben, Flur 2, Flurstück 96 (Weißenburg).

**07.-02./2023** zum **Anlegen einer Löschwasserentnahmestelle (LWE), als Tiefbrunnen, in der Gemarkung Schlieben (Berga)**

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt das Anlegen einer Löschwasserentnahmestelle (LWE), als Tiefbrunnen, in der Gemarkung Schlieben, Flur 5, Flurstück 19 (Berga, Straße der Arbeit).

**08.-02./2023** zur **Errichtung einer Urnengrabanlage in der Stadt Schlieben OT Jagsal und OT Frankenhain**

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Durchführung der notwendigen Maßnahme „Errichtung einer Urnengrabanlage“ auf den Friedhöfen der Stadt Schlieben im OT Jagsal und im OT Frankenhain.

- 09.-02./2023** zur Feststellung der Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks, Flur 4, Flurstück 4/11, in der Gemarkung Werchau sowie Feststellung der Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks Flur 4, Flurstück 52 in der Gemarkung Werchau
- Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Flurstücks 4/11, der Flur 4, in der Gemarkung Werchau von insgesamt ca. 37 m<sup>2</sup> sowie die Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Flurstücks 52, Flur 4 in der Gemarkung Werchau von insgesamt ca. 690 m<sup>2</sup>.
- 10.-02./2023** zur Vergabe von Planungsleistungen (Lph. 1-4) für die Sanierung der Dächer Haus II und Haus III sowie für die Errichtung eines Erweiterungsbaus mit Belüftungsanlage an das Haus IV der Grund- und Oberschule in Schlieben
- Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe der Planungsleistungen Lph. 1-4 (gemäß HOAI Stand 2021) für die Sanierung der Dächer Haus II und Haus III sowie für die Errichtung eines Erweiterungsbaus mit Belüftungsanlage an das Haus IV der Grund- und Oberschule in Schlieben. Eine Beauftragung der Lph. 5-8 (gemäß HOAI Stand 2021) erfolgt gesondert in Abhängigkeit der Bewilligung von Fördermitteln.
- 11.-02./2023** zu Abbrucharbeiten und Entsorgung Wohnhaus, Ernst-Legal-Platz 8, 04936 Schlieben
- Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt 2023 die Vergabe der Abbrucharbeiten und Entsorgung des Wohnhauses Ernst-Legal-Platz 8 in 04936 Schlieben.
- 12.-02./2023** zur Eintragung einer Grunddienstbarkeit auf dem Grundstück Flur 9, Flurstück 541 in der Gemarkung Schlieben zur Sicherung eines Schachtes, zugunsten des Grundstücks Flur 9, Flurstück 455
- Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Eintragung einer Grunddienstbarkeit auf dem kommunalen Grundstück Flur 9, Flurstück 451 in der Gemarkung Schlieben, zur Sicherung eines Schachtes zum Zwecke der Versorgung des Grundstücks Flur 9, Flurstück 455 mit Strom und Wasser.
- 13.-02./2023** zum Kauf des Grundstücks, Gemarkung Schlieben, Flur 8, Flurstück 64 - Bahnhofstraße 5 in 04936 Schlieben
- Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt den Kauf des Grundstücks in der Bahnhofstraße 5 in 04936 Schlieben (Gemarkung Schlieben, Flur 8, Flurstück 64).
- 14.-02./2023** zur Verlängerung des Pachtvertrages vom 19.03.1999 zwischen der Stadt Schlieben und dem Verein zur Förderung des historischen Weinbaus Schlieben e.V. über eine Teilfläche von 7.300 m<sup>2</sup> für das in der Gemarkung Schlieben, Flur 9, gelegene Flurstück 53/2 mit einer Größe von 396 m<sup>2</sup> um weitere 20 Jahre, mithin bis zum 31.12.2044
- Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Verlängerung des mit Datum vom 19.03.1999 geschlossenen, unentgeltlichen Pachtvertrages zwischen der Stadt Schlieben und dem Verein zur Förderung des historischen Weinbaus e. V. um weitere 20 Jahre, mithin bis zum 31.12.2044, über eine Teilfläche von 7.300 m<sup>2</sup> für das in der Gemarkung Schlieben, Flur 9, gelegene Flurstück 53/4 sowie über das in der Gemarkung Schlieben, Flur 9, gelegene Flurstück 53/2 mit einer Größe von 396 m<sup>2</sup>.
- 15.-02./2023** zum Abschluss eines Flächentauschvertrages mit Wertausgleich über das kommunale Grundstück in der Gemarkung Werchau, Flur 1, Flurstück 43 gegen eine noch zu vermessende Teilfläche des in der Gemarkung Werchau, Flur 4, Flurstück 46/7 gelegenen Grundstücks
- Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt den Abschluss eines Flächentauschvertrages mit Wertausgleich über das kommunale Grundstück in der Gemarkung Werchau, Flur 1, Flurstück 43 (740 m<sup>2</sup>) gegen eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 505 m<sup>2</sup> des in der Gemarkung Werchau, Flur 4, Flurstück 46/7 gelegenen Grundstücks.
- 16.-02./2023** zum Beschluss für den Verkauf einer barrierefreien 2-Zimmer-Wohnung in der Bahnhofstraße 19, 04936 Schlieben
- Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt den Verkauf einer barrierefreien 2-Zimmer-Wohnung, in der Bahnhofstraße 19, 04936 Schlieben.
- 17.-02./2023** zum Verkauf einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks Flur 4, Flurstück 4/11 in der Gemarkung Werchau sowie Verkauf einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks Flur 4, Flurstück 52 in der Gemarkung Werchau
- Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt den Verkauf einer Teilfläche des kommunalen Flurstücks 4/11, der Flur 4, in der Gemarkung Werchau von insgesamt ca. 37 m<sup>2</sup> sowie den Verkauf einer Teilfläche des kommunalen Flurstücks 52, in der Flur 4, in der Gemarkung Werchau von insgesamt ca. 690 m<sup>2</sup>.
- 18.-02./2023** zur Lieferung von 2 Spielgeräten für den Spielplatz am Drandorfhof in der Stadt Schlieben
- Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Lieferung von zwei Spielgeräten für den Spielplatz am Drandorfhof in der Stadt Schlieben.

### **Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Kremitzau vom 27.02.2023, an welcher der Bürgermeister und 7 Gemeindevertreter teilnahmen**

**01.-02./2023** zur Bestätigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023.

**02.-02./2023** zur Bestätigung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2023

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2023.

**03.-02./2023** zur Satzung der Gemeinde Kremitzau zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes: „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Satzung der Gemeinde Kremitzau zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes: „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ zum 01.01.2023.

**04.-02./2023** zur Beschlussfassung der 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Gemeinde Kremitzau

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Gemeinde Kremitzau.

## Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Hohenbucko vom 10.03.2023, an welcher der Bürgermeister und 4 Gemeindevertreter teilnahmen

**56.-12./2022 zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 58 BbgKVerf über die Vergabe der Lieferung und Montage der aktiven Netzwerktechnik in der Grundschule Hohenbucko (DigitalPakt Schule)**

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Gemeinde Hohenbucko über die Vergabe der Lieferung und Montage der aktiven Netzwerktechnik in der Grundschule Hohenbucko (DigitalPakt Schule).

**01.-03./2023 zur Bestätigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023**

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023.

**02.-03./2023 zur Bestätigung des freiwilligen Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2023**

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt das freiwillige Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2023.

**03.-03./2023 zur Satzung der Gemeinde Hohenbucko zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände: „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ und „Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz“**

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Satzung der Gemeinde Hohenbucko zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände: „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ und „Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz“.

**04.-03./2023 zur 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Gemeinde Hohenbucko**

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Gemeinde Hohenbucko.

**05.-03./2023 zur 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Winterdienstgebühren im Gebiet der Gemeinde Hohenbucko mit den dazugehörigen Ortsteilen (Winterdienstgebührensatzung)**

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Winterdienstgebühren im Gebiet der Gemeinde Hohenbucko mit den dazugehörigen Ortsteilen rückwirkend zum 01.01.2021.

**06.-03./2023 zur Feststellung der Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks, Flur 3, Flurstück 258/2 in der Gemarkung Hohenbucko**

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks, Flur 3, Flurstück 258/2 in der Gemarkung Hohenbucko von ca. 307 m<sup>2</sup>.

**07.-03./2023 zur Ablehnung des Verkaufs einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks Flur 3, Flurstück 258/2 in der Gemarkung Hohenbucko**

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Ablehnung des Verkaufs einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks Flur 3, Flurstück 258/2 in der Gemarkung Hohenbucko.

**08.-03./2023 zum Verkauf des kommunalen Grundstücks Flur 1, Flurstück 335/19 in der Gemarkung Proßmarke**

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt den Verkauf des kommunalen Grundstücks Flur 1, Flurstück 335/19 in der Gemarkung Proßmarke.

**09.-03./2023 zum Verkauf des kommunalen Grundstücks Flur 1, Flurstück 360/19 in der Gemarkung Proßmarke**

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt den Verkauf des kommunalen Grundstücks Flur 1, Flurstück 360/19 in der Gemarkung Proßmarke.

**10.-03./2023 zum Verkauf des kommunalen Grundstücks Flur 1, Flurstück 361/19 in der Gemarkung Proßmarke**

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt den Verkauf des kommunalen Grundstücks Flur 1, Flurstück 361/19 in der Gemarkung Proßmarke.

**11.-03./2023 zur befristeten Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit eins Gemeindebediensteten**

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die befristete Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit eines Gemeindebediensteten.

## Haushaltssatzung der Stadt Schlieben für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben vom 21.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der
 

ordentlichen Erträge auf	4.629.900,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	4.974.600,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	35.500,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	5.000,00 EUR
- im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der
 

Einzahlungen auf	6.380.400,00 EUR
Auszahlungen auf	6.879.900,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.123.300,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.161.100,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.257.100,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.694.200,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	24.600,00 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr **2023** nicht festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 1.583.500,00 Euro festgesetzt.

**§ 4**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen (Grundsteuer A) 304 v.H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 384 v.H.
2. Gewerbesteuer 324 v.H.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorhergehenden Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 Euro und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 Euro festgesetzt.
5. Nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 und Nr. 4 ausgeschlossen und werden vom Amtsdirektor genehmigt.

Schlieben, den 21.02.2023

gez. Polz  
Amtsdirektor

Die Haushaltssatzung wurde am 09.03.2023 vom Landkreis Elbe-Elster, Amt für Kommunalaufsicht, genehmigt.

Die Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme im Amt Schlieben, Kämmerei, Zimmer 105, Herzberger Straße 07, Schlieben, aus.

## Haushaltssatzung der Gemeinde Kremitzau für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau vom 27.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2023** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der
 

ordentlichen Erträge auf	1.364.300,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.354.200,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	47.900,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	15.300,00 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der
 

Einzahlungen auf	1.703.500,00 EUR
Auszahlungen auf	1.767.200,00 EUR

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.192.500,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.148.000,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	511.000,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	619.200,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden für **2023** nicht festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 81.100,00 Euro festgesetzt.

**§ 4**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2023** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen (Grundsteuer A) 355 v.H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 401 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorhergehenden Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Erhöhung des Fehlbetrages um 100.000,00 Euro und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 Euro festgesetzt.
5. Nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 und Nr. 4 ausgeschlossen und werden vom Amtsdirektor genehmigt.

Kremitzau, den 27.02.2023

gez. Polz  
Amtsdirektor

Die Haushaltssatzung wurde am 10.03.2023 vom Landkreis Elbe-Elster, Amt für Kommunalaufsicht, genehmigt.

Die Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme im Amt Schlieben, Kämmerei, Zimmer 105, Herzberger Straße 07, Schlieben, aus.

## Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenbucko für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko vom 10.03.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der
 

ordentlichen Erträge auf	1.545.400,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.632.200,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	8.500,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	400,00 EUR
- im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der
 

Einzahlungen auf	1.715.700,00 EUR
Auszahlungen auf	1.877.600,00 EUR

 festgesetzt.  
 Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:
 

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.358.500,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.406.600,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	357.200,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	465.200,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	5.800,00 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden **nicht** festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden **nicht** festgesetzt.

### § 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 

für land- und forstwirtschaftliche Flächen	
a) (Grundsteuer A)	355 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	401 v.H.
- Gewerbesteuer 310 v.H.

### § 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorhergehenden Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- der Entstehung eines Fehlbetrages von 50.000,00 Euro und/oder
- bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

- Nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 und Nr. 4 ausgeschlossen und werden vom Amtsdirektor genehmigt.

Hohenbucko, den 10.03.2023

gez. Polz  
Amtsdirektor

Die Haushaltssatzung wurde am 20.03.2023 beim Landkreis Elbe-Elster, Amt für Kommunalaufsicht, angezeigt.

Die Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme im Amt Schlieben, Kämmerei, Zimmer 105, Herzberger Straße 07, Schlieben, aus.

## Satzung

### der Gemeinde Kremitzae zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes: - Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) und der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung - BBV) vom 7. Mai 2020 (GVBl. II/20 [36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzae in ihrer Sitzung am 27.02.2023 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

(1) Die Gemeinde Kremitzae ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ für alle übrigen Flächen, die nicht dem Bund, dem Land und den sonstigen Gebietskörperschaften oder den Mitgliedern auf Antrag gehören. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I/09, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Die Gemeinde Kremitzae als Verbandsmitglied hat gemäß der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ vom 27.08.2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 39, S. 895), in der ab 01. Januar 2021 geltenden ersten Änderung der Neufassung der Satzung vom 31.05.2021 (Amtsblatt für Brandenburg

Nr. 25, S. 569, 570, vom 09.06.2021) an den Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer nachhaltigen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

## § 2

### Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Kremitzau erhebt kalenderjährlich für die Finanzierung der ihr gegenüber vom Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen, für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde Kremitzau stehen, eine Umlage von den Grundstückseigentümern, für deren Grundstücke sie Mitglied im Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ ist.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben, die mit Beginn des Jahres entsteht, für das sie zu erheben ist. Sie wird nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorausleistungsbescheids des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ gegenüber der Gemeinde Kremitzau für das Kalenderjahr festgesetzt.

(3) Die bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten des Amtes Schlieben werden nicht mit festgesetzt.

## § 3

### Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der am 01.01. des Jahres, für das die Umlage erhoben wird, Eigentümer des umlagepflichtigen Grundstücks in der Gemeinde Kremitzau ist. Allein die Eigentumsverhältnisse am 1. Januar des Umlagejahres sind maßgebend. Änderungen der Eigentumsverhältnisse im laufenden Kalenderjahr werden bei der Erhebung der Umlage erstmals für das Folgejahr berücksichtigt.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Haften für das umlagepflichtige Grundstück mehrere Personen als Umlageschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

(4) Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Amtsverwaltung, die notwendige Unterstützung zu gewähren.

## § 4

### Umlagemaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage sind die vom Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ erfassten und veranlagten Flächen in Quadratmetern und die Nutzungsartengruppen, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind durch § 2 Abs. 1 i.V.m. der Anlage zu § 2 BBV den drei Vorteilsgebietstypen gem. § 80 Abs. 1 S. 2 und 4 BbgWG zugeordnet. Die Vorteilsgebietstypen erfassen jeweils Nutzungsartengruppen, die vergleichbare Vorteile im Sinne des § 30 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz durch die Aufgabenerfüllung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ erlangen.

Für den Vorteilsgebietstyp 1 „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ ist der Beitragsbemessungsfaktor 2,0, für den Vorteilsgebietstyp 2 „Landwirtschaft“ ist der Bemessungsfaktor 1,0 und für den Vorteilsgebietstyp 3 „Waldflächen“ ist der Bemessungsfaktor 0,5 (§ 2 Abs. 2 i.V.m. der Anlage zu § 2 BBV) anzusetzen.

(2) Maßgeblich für die Bemessung der Umlage sind die am 1. Januar des Umlagejahres im Liegenschaftskataster erfassten Nutzungsartengruppen. Die tatsächliche Nutzung ist unbeachtlich. Änderungen des Liegenschaftskatasters nach dem Stichtag werden erst im nachfolgenden Umlagejahr berücksichtigt.

(3) Alle umlagepflichtigen Flächen sind entsprechend ihrer Zuordnung zu einer Nutzungsartengruppe einem Vorteilsgebiet zuzuordnen. Sind mehrere Nutzungsartengruppen für ein Grundstück im Liegenschaftskataster verzeichnet, ist die Fläche anteilig entsprechend den amtlichen Flächenanteilen im Liegenschaftskataster den jeweiligen Vorteilsgebietstypen zuzuordnen. Für diese Flächen gelten die Beitragsbemessungsfaktoren für den jeweiligen Vorteilsgebietstyp.

## § 5

### Umlagesatz

Die Umlagesätze betragen kalenderjährlich je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) der nach § 4 ermittelten umlagepflichtigen Grundstücksfläche unter Anwendung des jeweiligen Beitragsbemessungsfaktors für den Vorteilsgebietstyp:

a) 1 - Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,002526 €
b) 2 - Landwirtschaft	0,001263 €
c) 3 - Waldflächen	0,000632 €

(2) Der sich nach dem jeweiligen Umlagesatz rechnerisch ergebende Umlagebetrag wird auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma abgerundet. Kleinbeträge unter 1,00 € werden nicht erhoben, dabei ist auf die Gesamtveranlagung innerhalb des Gemeindegebietes abzustellen.

## § 6

### Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Umlage wird gegenüber dem Umlageschuldner durch schriftlichen Bescheid erhoben. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Umlage des Umlagebescheides ist zum 01.07. eines Jahres zur Zahlung fällig.

(3) Die Festsetzung aus dem Umlagebescheid gilt für die Folgejahre solange fort, bis ein neuer Bescheid ergeht. Sie ist jeweils zum 01.07. eines Jahres fällig.

## § 7

### Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

- aus Datenbeständen, die das Amt Schlieben, handelnd für die Gemeinde Kremitzau, zur Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes, nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) nutzt,
- aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster gemäß § 10 Abs. 1 Brandenburgisches Vermessungsgesetz (BbgVermG) sowie
- aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 Grundbuchordnung (GBO)) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO, § 5 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) und § 104 BbgWG i. V. m. § 88 WHG zulässig.

(2) Daten nach Absatz 1 sind insbesondere

- Namen, Anschriften und Geburtsdaten von Grundstückseigentümern, künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten sowie
- Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse.

(3) Die Daten werden zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Amtes Schlieben, handelnd für die Gemeinde Kremitzau, ist gemäß § 6 BbgDSG zulässig.

(4) Die Löschung der Daten erfolgt unter Anwendung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

(5) Nähere Erläuterungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sind dem Informationsblatt zur GUV-Umlage der Gemeinde Kremitzau gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO zu entnehmen.

## § 8

### Inkrafttreten

(1) Die Satzung der Gemeinde Kremitzau zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Kremitzau, den 27.02.2023

Polz  
 Amtsdirektor



**Anlage** (zu §4)

Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu Vorteilsgebietstypen und Beitragsbemessungsfaktoren

Vorteilsgebietstyp	Nutzungsartengruppe	Beitragsbemessungsfaktor
1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	Wohnbaufläche	2,0
	Industrie- und Gewerbefläche	
	Halde	
	Tagebau, Grube, Steinbruch	
	Fläche mit gemischter Nutzung	
	Fläche besonderer funktionaler Prägung	
	Straßen- und Wegeverkehr	
	Weg	
	Bahnverkehr	
	Flugverkehr	
	Schiffsverkehr	
	Hafenbecken	
2 Landwirtschaft	Landwirtschaft	1,0
	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	
	Fließgewässer	
3 Waldflächen	Friedhof	0,5
	Wald	
	Gehölz	
	Heide	
	Moor	
	Sumpf	
	Unland, Vegetationslose Fläche	
Stehendes Gewässer		

## Satzung der Gemeinde Hohenbucko zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände: - Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ - Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) und der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung - BBV) vom 7. Mai 2020 (GVBl. II/20 [36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko in ihrer Sitzung am 10.03.2023 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ und „Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz“ beschlossen:

**§ 1****Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Hohenbucko ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) gesetzliches Pflichtmitglied der Wasser- und Bodenverbände „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ und „Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz“ für alle übrigen Flächen, die nicht dem Bund, dem Land und den sonstigen Gebietskörperschaften oder den Mitgliedern auf Antrag gehören. Den Verbänden obliegt innerhalb ihrer Verbandsgebiete gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I/09, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom

04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Die Gemeinde Hohenbucko als Verbandsmitglied hat gemäß der Neufassung der Verbandssatzungen der Wasser- und Bodenverbände „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ vom 27.08.2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 39, S. 895), in der ab 01. Januar 2021 geltenden ersten Änderung der Neufassung der Satzung vom 31.05.2021 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 25, S. 569, 570 vom 09.06.2021) und „Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz“ vom 30.09.2020 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 44, S. 1015) an die Verbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer nachhaltigen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2****Gegenstand der Umlage**

(1) Die Gemeinde Hohenbucko erhebt kalenderjährlich für die Finanzierung der ihr gegenüber vom Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen, für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde Hohenbucko stehen Umlagen von den Grundstückseigentümern, für deren Grundstücke sie Mitglied im Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz ist.

(2) Die Umlagen werden als Jahresumlagen erhoben, die mit Beginn des Jahres entstehen, für das sie zu erheben sind. Sie werden nach Bekanntgabe der Beitrags- bzw. Vorausleistungsbescheide des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz gegenüber der Gemeinde Hohenbucko für das Kalenderjahr festgesetzt.

(3) Die bei den Umlagen entstehenden Verwaltungskosten des Amtes Schlieben werden nicht mit festgesetzt.

**§ 3****Umlageschuldner**

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der am 01.01. des Jahres, für das die Umlagen erhoben werden, Eigentümer des umlage-

pflichtigen Grundstücks in der Gemeinde Hohenbucko ist. Allein die Eigentumsverhältnisse am 1. Januar des Umlagejahres sind maßgebend. Änderungen der Eigentumsverhältnisse im laufenden Kalenderjahr werden bei der Erhebung der Umlagen erstmals für das Folgejahr berücksichtigt.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Haften für das umlagepflichtige Grundstück mehrere Personen als Umlageschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

(4) Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Amtsverwaltung, die notwendige Unterstützung zu gewähren.

## § 4

### Umlagemaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlagen sind die vom Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und vom Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz erfassten und veranlagten Flächen in Quadratmetern und die Nutzungsartengruppen, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind durch § 2 Abs. 1 i.V.m. der Anlage zu § 2 BBV den drei Vorteilsgebietstypen gem. § 80 Abs. 1 S. 2 und 4 BbgWG zugeordnet. Die Vorteilsgebietstypen erfassen jeweils Nutzungsartengruppen, die vergleichbare Vorteile im Sinne des § 30 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz durch die Aufgabenerfüllung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz erlangen.

Für den Vorteilsgebietstyp 1 „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ ist der Beitragsbemessungsfaktor 2,0, für den Vorteilsgebietstyp 2 „Landwirtschaft“ ist der Bemessungsfaktor 1,0 und für den Vorteilsgebietstyp 3 „Waldflächen“ ist der Bemessungsfaktor 0,5 (§ 2 Abs. 2 i.V.m. der Anlage zu § 2 BBV) anzusetzen.

(2) Maßgeblich für die Bemessung der Umlagen sind die am 1. Januar des Umlagejahres im Liegenschaftskataster erfassten Nutzungsartengruppen. Die tatsächliche Nutzung ist unbeachtlich. Änderungen des Liegenschaftskatasters nach dem Stichtag werden erst im nachfolgenden Umlagejahr berücksichtigt.

(3) Alle umlagepflichtigen Flächen sind entsprechend ihrer Zuordnung zu einer Nutzungsartengruppe einem Vorteilsgebiet zuzuordnen. Sind mehrere Nutzungsartengruppen für ein Grundstück im Liegenschaftskataster verzeichnet, ist die Fläche anteilig entsprechend den amtlichen Flächenanteilen im Liegenschaftskataster den jeweiligen Vorteilsgebietstypen zuzuordnen. Für diese Flächen gelten die Beitragsbemessungsfaktoren für den jeweiligen Vorteilsgebietstyp.

## § 5

### Umlagesatz

Die Umlagesätze betragen kalenderjährlich je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) der nach § 4 ermittelten umlagepflichtigen Grundstücksfläche unter Anwendung des jeweiligen Beitragsbemessungsfaktors für den Vorteilsgebietstyp:

- |     |   |            |
|-----|---|------------|
| a)  | für den Gewässerunterhaltungsverband „ <b>Kremitz-Neugraben</b> “ |            |
| aa) | 1 - Siedlungs- und Verkehrsfläche                                 | 0,002526 € |
| bb) | 2 - Landwirtschaft  | 0,001263 € |
| cc) | 3 - Waldflächen   | 0,000632 € |
| b)  | für den Gewässerverband <b>Kleine Elster Pulsnitz</b>             |            |
| aa) | 1 - Siedlungs- und Verkehrsfläche                                 | 0,002835 € |
| bb) | 2 - Landwirtschaft  | 0,001417 € |
| cc) | 3 - Waldflächen   | 0,000709 € |

(2) Der sich nach dem jeweiligen Umlagesatz rechnerisch ergebende Umlagebetrag wird auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma abgerundet. Kleinbeträge unter 1,00 € werden nicht erhoben, dabei ist auf die Gesamtveranlagung innerhalb des Gemeindegebietes abzustellen.

## § 6

### Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Umlagen werden gegenüber dem Umlageschuldner durch schriftlichen Bescheid erhoben. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Umlagen des Umlagebescheides sind zum 01.07. eines Jahres zur Zahlung fällig.

(3) Die Festsetzung aus dem Umlagebescheid gilt für die Folgejahre solange fort, bis ein neuer Bescheid ergeht. Sie ist jeweils zum 01.07. eines Jahres fällig.

## § 7

### Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

- aus Datenbeständen, die das Amt Schlieben, handelnd für die Gemeinde Hohenbucko, zur Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes, nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) nutzt,
- aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster gemäß § 10 Abs. 1 Brandenburgisches Vermessungsgesetz (BbgVermG) sowie
- aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 Grundbuchordnung (GBO)) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO, § 5 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) und § 104 BbgWG i. V. m. § 88 WHG zulässig.

(2) Daten nach Absatz 1 sind insbesondere

- Namen, Anschriften und Geburtsdaten von Grundstückseigentümern, künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten sowie
- Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse.

(3) Die Daten werden zum Zwecke der Umlagerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Amtes Schlieben, handelnd für die Gemeinde Hohenbucko, ist gemäß § 6 BbgDSG zulässig.

(4) Die Löschung der Daten erfolgt unter Anwendung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

(5) Nähere Erläuterungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sind dem Informationsblatt zur GUV-Umlage der Gemeinde Hohenbucko gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO zu entnehmen.

## § 8

### Inkrafttreten

(1) Die Satzung der Gemeinde Hohenbucko zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Hohenbucko, den 10.03.2023

Polz  
 Amtsdirektor

**Anlage** (zu § 4)

Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu Vorteilsgebietstypen und Beitragsbemessungsfaktoren

Vorteilsgebietstyp	Nutzungsartengruppe	Beitragsbemessungsfaktor
1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	Wohnbaufläche	2,0
	Industrie- und Gewerbefläche	
	Halde	
	Tagebau, Grube, Steinbruch	
	Fläche mit gemischter Nutzung	
	Fläche besonderer funktionaler Prägung	
	Straßen- und Wegeverkehr	
	Weg	
	Bahnverkehr	
	Flugverkehr	
	Schiffsverkehr	
	Hafenbecken	
	2 Landwirtschaft	
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche		
Fließgewässer		
Friedhof		
3 Waldflächen	Wald	0,5
	Gehölz	
	Heide	
	Moor	
	Sumpf	
	Unland, Vegetationslose Fläche	
	Stehendes Gewässer	

## 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Winterdienstgebühren im Gebiet der Gemeinde Lebusa mit den dazugehörigen Ortsteilen (Winterdienstgebührensatzung) vom 17.11.2016

**Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3) und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa in ihrer Sitzung am 24.01.2023 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1 Änderungen

§ 4 Abs. 4 - Gebührenmaßstab, Höhe der Gebühr - wird wie folgt geändert:

Soweit die zu vereinnahmenden Gesamtgebühren 9.940,00 € nicht übersteigen, werden keine Gebühren für den Winterdienst erhoben.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Lebusa, den 24.01.2023

Polz  
Amtdirektor

## Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Schlieben

### über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass für das Jahr 2023

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]), wird vom Amt Schlieben als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Amtsausschusses folgendes verordnet:

### § 1 Offenhalten von Verkaufsstellen

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BbgLÖG dürfen im Amt Schlieben aus besonderem Anlass im Jahr 2023 die Verkaufsstellen in nachfolgenden Orten geöffnet sein:

Tag	Uhrzeit	Ort	Anlass
02.07.2023	13.00 - 20.00 Uhr	Schlieben	428. Moienmarkt
03.10.2023	13.00 - 20.00 Uhr	Schlieben	Kellerstraßenfest
03.12.2023	13.00 - 20.00 Uhr	Schlieben	Weihnachtsmarkt

### § 2 Besonderer Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung sind § 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

### § 3 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen Bestimmungen der Verordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 12 BbgLÖG mit einer Geldbuße geahndet werden.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schlieben, den 28.02.2023

Polz  
Amtdirektor

Amt Schlieben, Herzberger Str. 7, 04936 Schlieben

## Stellenausschreibung

### Klimaschutzmanager (m/w/d)

Das Amt Schlieben schreibt zur fachlich-inhaltlichen Unterstützung der Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzeptes des Amtes eine befristete Stelle für das Klimaschutzmanagement aus.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf der Homepage des Amtes Schlieben unter [www.amt-schlieben.de](http://www.amt-schlieben.de).

## Kommunal Finanzen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Schlieben 2022 im Überblick

### Steuererträge und allgemeine Finanzausweisungen

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	Hundesteuer	Gemeindeanteil Einkommensteuer	Gemeindeanteil Umsatzsteuer	Schlüsselausweisungen <sup>1</sup>	Familienleistungsausgleich <sup>2</sup>	gesamt
<b>Fichtwald</b>	17.705	56.271	137.630	1.872	178.552	17.327	368.488	19.239	<b>797.085</b>
	315 v. H.	375 v. H.	316 v. H.						
<b>Hohenbucko</b>	12.917	64.411	122.041	2.876	225.506	14.185	363.466	24.299	<b>829.702</b>
	355 v. H.	401 v. H.	310 v. H.						
<b>Kremitzau</b>	14.936	72.585	5.799	2.507	232.320	10.581	534.122	25.033	<b>897.882</b>
	355 v. H.	401 v. H.	300 v. H.						
<b>Lebusa</b>	10.961	73.313	119.685	4.555	227.103	25.191	398.413	24.471	<b>883.693</b>
	285 v. H.	385 v. H.	310 v. H.						
<b>Stadt Schlieben</b>	42.271	236.805	610.904	13.426	692.700	75.783	1.428.166	74.640	<b>3.174.695</b>
	304 v. H.	384 v. H.	324 v. H.						

Angaben in -EUR-

### Umlageaufwendungen

	Kreisumlage <sup>3</sup>	Amtsumlage <sup>3</sup>	Bauhofumlage <sup>3</sup>	Gewerbsteuerumlage	gesamt
<b>Fichtwald</b>	304.298	276.377	57.813	15.832	<b>654.320</b>
<b>Hohenbucko</b>	313.571	284.799	-	15.090	<b>613.459</b>
<b>Kremitzau</b>	378.865	344.102	-	1.167	<b>724.134</b>
<b>Lebusa</b>	409.403	371.838	77.782	7.586	<b>866.609</b>
<b>Stadt Schlieben</b>	1.205.344	1.094.747	229.001	67.426	<b>2.596.518</b>

Angaben in -EUR-

## Nutzung und Pflege der Urnengemeinschaftsanlagen auf den gemeindlichen Friedhöfen

Im Zuge der gesellschaftlichen Entwicklung hat sich das Leben als Familie stark verändert. Viele Familienangehörige leben räumlich weit voneinander entfernt. Besuche auf dem Friedhof vor Ort und eine regelmäßige Grabpflege können von den Angehörigen daher in den meisten Fällen nicht ausgeführt werden. Gerade auch ältere Hinterbliebene können eine angemessene Grabpflege für 25 Jahre nicht garantieren.

Daher haben die Bestattungen in den Urnengemeinschaftsanlagen in den letzten Jahren deutlich an Zuspruch gewonnen. Die gärtnerische Pflege wird für das gesamte Jahr vom Friedhofsträger übernommen und für einen Zeitraum von 25 Jahren garantiert. Für jede Urnengemeinschaftsanlage gibt es einen ehrenamtlich tätigen Bürger, der die Friedhofsverwaltung bei der Pflege unterstützt.

Aufgrund unterschiedlicher Ansichten bzw. Interessenlagen der Angehörigen ist es unumgänglich Regeln für die Nutzung der Urnengemeinschaftsanlagen zu erlassen. **So ist zum Beispiel das Ablegen von Grabschmuck (z.B. Bilder, Dekorationen, Kerzen, Plastikblumen u. ä.) ebenso untersagt wie eigene Bepflanzungen auf der Grabanlage.**

Insbesondere auf den Urnengemeinschaftsanlagen des Friedhofs Schlieben werden **unerlaubter Weise vermehrt Grabschmuck, Blumen und Gebinde auf der Bestattungsfläche und auf der angrenzenden Grabstätte abgelegt**. Wir bitten Sie für die Ablage von Blumen die dafür vorgesehene Fläche vor der Buchsbaumabgrenzung zu nutzen. Widerrechtlich abgelegte Gegenstände, Blumen und Gebinde werden ersatzlos entfernt. Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass es **verboten ist Bestattungsflächen zu betreten**.

### Anmerkung zum Ehrenamt:

Die Urnengemeinschaftsanlage im OT Naundorf sucht gegen Zahlung einer geringen Aufwandsentschädigung eine ehrenamtlich tätige Person für die Pflege der Urnengemeinschaftsanlage. Zu den Aufgaben gehören das regelmäßige Gießen der Anpflanzungen sowie das Entfernen von verwelktem Grabschmuck. Gerne können Sie sich bei der Friedhofsverwaltung, Frau Losse unter der Telefonnummer 035361 356-18 melden.

Friedhofsverwaltung  
Amt Schlieben

## Ausschreibung zum Verkauf eines Baugrundstückes in der Stadt Schlieben

Die Stadt Schlieben bietet folgendes Grundstück zum Kauf an:

Lage:	Eibenweg/Platz der Jugend, 04936 Schlieben/Berga
Katasterdaten:	Gemarkung Schlieben, Flur 6, Flurstück 104
Grundstücksgröße:	ca. 1.000 m <sup>2</sup> (Vermessung erforderlich)
Beschreibung:	Wohnbaugrundstück (mit Bebauungsverpflichtung innerhalb von 5 Jahren)
Verkaufspreis:	mind. Bodenrichtwert (Bauland Berga 15,00 €/m <sup>2</sup> ) zzgl. Vermessungskosten und Gebühren (ca. 3.000,00 €)
Erschließungszustand:	medien- und verkehrstechnisch ortsüblich erschlossen Zuwegung, Wasser/Abwasser, Energieversorgung vorhanden bzw. anliegend Telefonie, Internetanschluss bei Bedarf gewährleistet
Kaufangebote:	bis zum 11.04.2023 an das Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben

Die Vergabe erfolgt nicht zum Höchstgebot, sondern nach den konzeptionellen Nutzungsvorschlägen und derer glaubhaften Darlegung durch den Bieter.

Die Stadt Schlieben behält sich vor die Ausschreibung ohne Angabe weiterer Gründe aufzuheben.

Ansprechpartner für Rückfragen ist Frau Kirschner unter der Telefonnummer 035361 356-20.



## Ausschreibung zum Verkauf eines Grundstückes in der Gemeinde Lebusa

Die Gemeinde Lebusa bietet folgendes Grundstück zum Kauf an:

Lage:	Birkenweg, 04936 Lebusa / OT Freileben
Katasterdaten:	Gemarkung Freileben, Flur 9, Flurstück 49/2
Grundstücksgröße:	ca. 1.000 m <sup>2</sup> (Vermessung erforderlich)
Beschreibung:	Wohnbaugrundstück (mit Bebauungsverpflichtung für ein Wohnhaus innerhalb von 3 Jahren) mit aufstehendem, abrisssreifen Bungalow.
Verkaufspreis:	mind. Bodenrichtwert (Bauland Lebusa/ OT Freileben 8,00 €/m <sup>2</sup> ) zzgl. Vermessungskosten und Gebühren (ca. 3.000,00 €)
Erschließungszustand:	medien- und verkehrstechnisch ortsüblich erschlossen Zuwegung, Wasser/Abwasser, Energieversorgung vorhanden bzw. anliegend Telefonie, Internetanschluss bei Bedarf gewährleistet
Kaufangebote:	bis zum 11.04.2023 an das Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben

Die Vergabe erfolgt nicht zum Höchstgebot, sondern nach den konzeptionellen Nutzungsvorschlägen und derer glaubhaften Darlegung durch den Bieter.

Die Gemeinde Lebusa behält sich vor, die Ausschreibung ohne Angabe weiterer Gründe aufzuheben.

Ansprechpartner für Rückfragen ist Frau Kirschner unter der Telefonnummer 035361 356 - 20.





## Ausschreibung Verkauf Zaunmaterial mit Pfählen

Die Gemeinde Hohenbucko verkauft gebrauchtes, wildsicheres Zaunmaterial, welches bereits wieder auf Rolle gelagert wurde, mit dazugehörigen Pfählen (Zaunmaterial ca. 23 Rollen á 20 - 30 m sowie 25 Pfähle).

Das Zaunmaterial muss auf eigene Kosten und mit eigener Technik aufgeladen und abtransportiert werden.

Eine Besichtigung ist nach vorheriger Absprache möglich. Bei Interesse geben Sie bitte ein Angebot bis zum 14.04.2023 beim Amt Schlieben, Abt. Liegenschaften, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben ab.



## Ausschreibung Holzverkauf in der Gemeinde Hohenbucko

Die Gemeinde Hohenbucko beabsichtigt nach einem Holzeinschlag verbleibendes Restholz als Brennholz (Nadel-/Laubholz) zu verkaufen. Das Holz liegt auf einer kommunalen Waldfläche in der Gemarkung Proßmarke, Flur 1, Flurstück 11/8. Es handelt sich lediglich um Restholz bereits geschlagener Bäume (Abholz, Kronenholz), nicht um die Entnahme noch stehender Bäume.

Es werden Fachkenntnisse und Zuverlässigkeit im Umgang mit der benötigten Technik bzw. Werkzeugen vorausgesetzt. Für die eigene Sicherheit ist der Selbstwerber eigenverantwortlich zuständig. Die Gemeinde Hohenbucko übernimmt keine Haftungsansprüche jeglicher Art. Es ist eine Anerkennungs- und Haftungserklärung des Selbstwerbers zu unterzeichnen.

Eine Besichtigung ist nach vorheriger Absprache möglich. Die Aufarbeitung und der Abtransport erfolgt auf eigene Kosten. Der Mindestpreis je Raummeter beträgt 10,00 €. Interessenten geben bitte ein Angebot bis zum 14.04.2023 beim Amt Schlieben, Abt. Liegenschaften, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben ab. Die Vergabe erfolgt nach Höhe (Preis) der abgegebenen Angebote.



## Ausschreibung Durchforstung kommunaler Waldfläche in der Gemarkung Naundorf, Flur 6, Flurstück 106/1 in Selbstwerbung

Die Gemeinde Fichtwald beabsichtigt die Durchforstung einer Teilfläche der kommunalen Waldfläche in der Gemarkung Naundorf, Flur 6, Flurstück 106/1 in Selbstwerbung. Hierbei handelt es sich um die Entnahme noch stehender, trockener bzw. geschädigter Bäume (ca. 30 - 35 cm).

Es werden Fachkenntnisse und Zuverlässigkeit im Umgang mit der benötigten Technik bzw. Werkzeugen vorausgesetzt. Für die eigene Sicherheit ist der Selbstwerber eigenverantwortlich zuständig. Die Gemeinde Fichtwald übernimmt keine Haftungsansprüche jeglicher Art. Es ist eine Anerkennungs- und Haftungserklärung des Selbstwerbers zu unterzeichnen.

Eine Besichtigung ist nach vorheriger Absprache möglich. Die Aufarbeitung und der Abtransport erfolgt auf eigene Kosten. Der Mindestpreis je Raummeter beträgt 10,00 €. Interessenten geben bitte ein Angebot bis zum 14.04.2023 beim Amt Schlieben, Abt. Liegenschaften, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben ab. Die Vergabe erfolgt nach Höhe (Preis) der abgegebenen Angebote.

### Bereitschaftsdienst

#### Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist rund um die Uhr an jedem Tag der Woche unter

**116 117**

erreichbar. Auch am Wochenende und an Feiertagen steht die Arzthotline zur Verfügung.

#### Doceins MVZ Schlieben

##### Innere Medizin (hausärztliche Versorgung)

**Stefanie Frank**

Am Mühlberg 2a

04936 Schlieben

Telefon: 035361 890610

Fax: 035361 890612

E-Mail: [schlieben.hausarzt@doceins.de](mailto:schlieben.hausarzt@doceins.de)

##### Öffnungszeiten

Mo. 08:00 - 13:00 Uhr

Di. 08:00 - 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

Mi. Terminsprechstunde

Do. 14:00 - 16:00 Uhr und 17:00 - 19:00 Uhr (Terminsprechstunde)

Fr. 08:00 - 11:00 Uhr Terminsprechstunde

Mo., Di., Do.: Akutsprechstunde

##### Neurologie

**Dr. med. Susann Knauer**

Am Mühlberg 2a

04936 Schlieben

Telefon: 035361 890620

Fax: 035361 890622

E-Mail: [schlieben.neuro@doceins.de](mailto:schlieben.neuro@doceins.de)

##### Öffnungszeiten

Mo. 08:00 - 14:00 Uhr und nach Vereinbarung

Di. 08:00 - 13:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr

Mi. nach Vereinbarung

Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

## Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

### Satzung der Jagdgenossenschaft Stechau

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Stechau hat am 03.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Stechau ist gemäß § 10 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der unteren Jagdbehörde des Landkreises Elbe-Elster. Sie führt den Namen Jagdgenossenschaft Stechau und hat ihren Sitz in der Gemeinde Fichtwald OT Stechau.

#### § 2

##### Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Gemarkung Stechau zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenzen der Gemarkung Stechau und die Grenzen der in der Gemarkung Stechau liegenden Eigenjagden.

#### § 3

##### Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

#### § 4

##### Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BjagdG) insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigten Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden offen.

#### § 5

##### Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben.

#### § 6

##### Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- a) die Genossenschaftsversammlung und
- b) der Jagdvorstand.

#### § 7

##### Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung übergeben.

#### § 8

##### Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und Änderungen der Satzung. Sie wählt den Vorstand:
  - a) den Vorsitzenden (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;
  - b) zwei Beisitzer und je einen Stellvertreter;
 und weitere Funktionsträger:
  - c) einen Schriftführer;
  - d) einen Kassenführer;
  - e) einen Rechnungsprüfer.

- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

- a) den jährlichen Haushaltsplan;
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
- c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
- f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;

- i) den Zeitpunkt, Höhe und die Zahlungsmodalitäten der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
- j) die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung;
- k) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
- l) die Beanstandung von Beschlüssen des Jagdvorstandes;
- m) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 3 zu dieser Satzung;
- n) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer
- o) die Befreiung von der Beschränkung des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu In-sichgeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall.

- (3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben e), f), g), h) und i) werden im Einzelfall durch den Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen.

#### § 9

##### Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt, ist die Genossenschaftsversammlung ebenfalls einzuberufen.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss in begründeten Einzelfällen Dritte zugelassen werden.
- (3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch Bekanntmachung mit Aushang im Bekanntmachungskasten des OT Stechau. Sie muss mindestens 2 Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten. Beschlussfassungen gem. § 8 Absatz 2 sind in der Tagesordnung auszuweisen.
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 3 nicht gefasst werden.
- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig einzuladen.

#### § 10

##### Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, einschließlich Wahlbeschlüsse, bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BjagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (doppelte Mehrheit).
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BjagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 10 Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf nur einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmlisten zu Protokoll zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, die Protokolle einzusehen und sich auf eigene Kosten Abschriften zu fertigen.

#### § 11

##### Vorstand der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist
  - jede volljährige und geschäftsfähige Person
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Vorstandes endete, folgt. Endet die Amtszeit des Vorstandes, ohne dass ein neuer Vorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend



5

im Amt. Die Amtszeit dieses geschäftsführenden Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der ursprünglichen Amtszeit folgt.  
Bei einer Vorstandswahl durch diesen geschäftsführenden Vorstand verlängert sich die 4-jährige Amtszeit des neu gewählten Vorstandes vom Tag der Wahl bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Gleiches gilt für eine Wahlhandlung durch den Notvorstand.

- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes vorzeitig ausscheidet.

#### § 12

##### Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 3 Satz 3 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Vorstandsmitglieder können sich durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung von der Beschränkung des § 181 BGB (Insichgeschäfte) im Einzelfall befreien lassen.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
- die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
  - die Anfertigung der Jahresrechnung;
  - die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
  - die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
  - die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder;
  - die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung;
  - die Anordnung von Bekanntmachungen.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Jagdgenossenschaft. Dies gilt insbesondere für Stellungnahmen im Rahmen öffentlicher Anhörungen und anderer Verwaltungsverfahren. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- (4) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 3 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

6

- (5) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, die Amtszeit abgelaufen ist oder der Jagdvorstand aus anderen Gründen nicht vollständig besetzt ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbJagdG vom zuständigen hauptamtlichen Bürgermeister, bei amtsangehörigen Gemeinden vom Amtsdirektor (Notvorstand) wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.
- (6) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

#### § 13

##### Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder, sowie der Kassenführer und der Schriftführer, können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.
- (4) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinem Verwandten bis zum dritten Grade oder Verschwägertem bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 2 als nicht anwesend zu betrachten.
- (5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder und den Ort der Geschäftsführung getroffen werden.

7

#### § 14

##### Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muß ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
- (3) Der Rechnungsprüfer wird jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 13 Abs. 4 bezeichneten Art steht.
- (4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, einschließlich der Rechnungsprüfung, die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

#### § 15

##### Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 BJagdG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
- (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitigen Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der den Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 BJagdG nicht berührt. Für die Verjährung von nicht eingeforderten Reinerträgen aus der Verpachtung gelten die Vorschriften der §§ 195 und 199 BGB (3 Jahre). Verjährte Reinerträge aus der Jagdpacht fallen der Jagdgenossenschaft zur Bildung von Rücklagen zu. Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet die Jagdgenossenschaftsversammlung.
- (5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltplanes unabweisbar notwendig ist.

8

#### § 16

##### Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

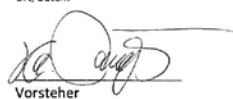
- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind im Amtsblatt des Amtes Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums, mit oder ohne Aktenzeichen, bekannt zu machen.
- (2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt nicht für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladungen zur Genossenschaftsversammlung, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 BJagdG.
- (3) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

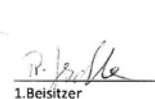
#### § 17

##### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stechau 04.02.2023  
Ort, Datum

  
Vorsteher

  
1. Beisitzer

  
2. Beisitzer



Landkreis Elbe-Elster  
Der Landrat  
als untere Jagdbehörde

Stechau, 01.03.2023

## Einladung

### zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Stechau

Am Freitag, dem 24.03.2023, findet die nächste Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Stechau im Freizeitzentrum Stechau, Schäferlei 6a, in 04936 Fichtwald, OT Stechau statt. Dazu lädt der Jagdvorstand alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Stechau ein.

**Beginn: 18:00 Uhr**

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Beschluss des Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2023/2024
4. Beschluss über die Höhe, das Verfahren und den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages in 2023
5. Beschluss zur Verlängerung der bestehenden Bejagungsvereinbarung bis 31.03.2024
6. Beschluss zur Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Stechau ab 01.04.2024 und zur Übertragung der Regelungen im Sinne des Paragraphen 8(2) Buchstabe e und f gemäß Paragraph 8(3) der am 03.02.2023 beschlossenen Satzung der Jagdgenossenschaft Stechau
7. Vorstellung des „Musterschreibens“ zur Aufforderung der rückständigen Zahlung der Entschädigung an den Eigenjagdbesitzer
8. Information zur weiteren Verfahrensweise hinsichtlich der rückständigen Zahlung der Entschädigung aus der „Anordnung der Bejagung“
9. Verschiedenes

  
Panis, Jagdvorstand

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Stechau vom 03. Februar 2023 wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) genehmigt.

Herzberg, den 15. FEB. 2023



  
Landrat des Landkreises Elbe-Elster

### Bekanntmachungsanordnung

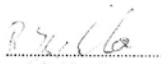
Die Satzung der Jagdgenossenschaft Stechau vom 03.02.2023 wird gemäß § 10 Abs. 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) mit der Genehmigungsverfügung der unteren Jagdbehörde vom 15.02.2023 genehmigt.

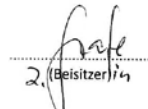
Die vorstehende Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Stechau, 14.02.2023  
Ort/Datum

Der Jagdvorstand.

  
(Vorsitzender)

  
(Beisitzer)

  
(Beisitzer)

Jagdgenossenschaft Proßmarke

## Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Proßmarke

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Proßmarke lädt zur Jagdgenossenschaftsversammlung die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Proßmarke **am Freitag, dem 14.04.2023, um 19:00 Uhr in die Gaststätte & Pension „Zum wilden Eber“, Schwarzenburg 40 in 15926 Heideblick ein.**

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Jagdvorstandes
4. Bericht der Kassenführerin
5. Bericht der Rechnungsprüfung
6. Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes
7. Beschlussfassung über Entlastung der Kassenführerin
8. Bericht der Jagdpächter zum Jagdgeschehen im Jagdjahr 2022/2023
9. Beratung und Informationen zur Auszahlung der Jagdpacht
10. Beschluss zur Auszahlung der Jagdpacht
11. Beratung und Beschluss zum Haushaltsplan 2023/2024
  - Durchführung Waldwanderung
  - Durchführung nächste Jagdgenossenschaftsversammlung
12. Auszahlung der Jagdpachten gem. TOP 10
13. Anträge und Verschiedenes

Bitte achten Sie darauf, alle notwendigen Unterlagen (Vollmachten, Grundbuchauszüge) mitzubringen. Der Jagdvorstand macht alle Mitglieder darauf aufmerksam, dass Eigentumsveränderungen bei bejagbaren Flächen durch aktuelle Grundbuchauszüge dem Vorstand anzuzeigen sind.

Klemens Mahl  
Jagdvorsteher

## Waldbauernschule in Schlieben

Die Waldbauernschule Brandenburg bietet im Zeitraum vom 10./11.03. bis 05./06.05.2023 erneut Schulungen und Exkursionen für Waldbesitzer und Interessierte an. Die zweitägigen Veranstaltungen finden jeweils am Freitag von 16.00 bis 19.30 Uhr und am Sonnabend von 8.30 bis 15.30 Uhr statt. Eine Übersicht über alle Termine und Orte finden Sie unter [www.waldbauernschule-brandenburg.de](http://www.waldbauernschule-brandenburg.de).

Im **Raum Schlieben** findet am **14./15.04.2023** eine Schulungsexkursion mit Seminar- und Exkursionsteil statt.

**Ort:** Gasthaus am Waldesrand  
Dorfstr. 37  
04936 Fichtwald OT Naundorf

**Teilnehmerbeitrag:** 40 EUR

**Themen** sind u.a.: die Wirtschaftsbaumarten in Brandenburg, Rechte und Pflichten der Waldbesitzer, Wald- und Forstwirtschaft in Brandenburg (Struktur und Ansprechpartner), Aktuelles (Holzmarkt, Forstpolitik, Förderung), Waldinformationen im Internet.

Um vorherige Anmeldung wird gebeten.

### Anmeldung und Kontakt

Waldbauernschule Brandenburg  
Projekträger: Waldbauernverband Brandenburg e. V.  
Am Heideberg 1  
16818 Walsleben  
Telefon: 033920 50610  
Fax: 033920 50609  
E-Mail: [waldbauern@t-online.de](mailto:waldbauern@t-online.de)  
Internet: [www.waldbauernschule-brandenburg.de](http://www.waldbauernschule-brandenburg.de)  
[www.waldlust-brandenburg.de](http://www.waldlust-brandenburg.de)

#### Impressum

##### Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
- Internet: [www.amt-schlieben.de](http://www.amt-schlieben.de), E-Mail: [amt-schlieben@t-online.de](mailto:amt-schlieben@t-online.de)
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07  
Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabopreis von 60,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 4,00 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## Wer erledigt was im Amt Schlieben?

Hier finden Sie die für Ihr Anliegen zuständigen Mitarbeiter.

<b>A</b>		
<b>Aufgabe / Anliegen</b>	<b>Bearbeiter / Abteilung</b>	<b>Telefon</b>
Abfall (illegal)	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Abmeldung Wohnsitz (bei Wegzug ins Ausland)	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Abwasser / Wasser	VEOLIA, als Betriebsführer des Wasserverbandes Schlieben oder Herr Poser, Bauverwaltung	03 53 61 / 8 25 73 oder 03 53 61 / 3 56 - 33
Amtsnachrichten	Frau Kohl, Sekretariat	03 53 61 / 3 56 - 10
Anmeldung Wohnsitz	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Ausbildung	Frau Paschke, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 17
<b>B</b>		
<b>Aufgabe / Anliegen</b>	<b>Bearbeiter / Abteilung</b>	<b>Telefon</b>
Bauland	Frau Kirschner, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 20
Bauleitplanungen (Satzungen, Bebauungspläne)	Herr Paschke, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 13
Baumschutz	Herr Lehmann, Ordnungsamt Frau Rotter, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25 03 53 61 / 3 56 - 32
Beglaubigungen	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Beurkundungen	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Bodenrichtwerte	Frau Kirschner, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 20
Bundesfreiwilligendienst (Antragstellung)	Frau Bladt, Personalverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 22
<b>D</b>		
<b>Aufgabe / Anliegen</b>	<b>Bearbeiter / Abteilung</b>	<b>Telefon</b>
Dienstbarkeiten, Leitungs- und Wegerechte	Frau Kirschner, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 20
<b>E</b>		
<b>Aufgabe / Anliegen</b>	<b>Bearbeiter / Abteilung</b>	<b>Telefon</b>
Ehefähigkeitszeugnis	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Eheschließung	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
<b>F</b>		
<b>Aufgabe / Anliegen</b>	<b>Bearbeiter / Abteilung</b>	<b>Telefon</b>
Feuer im Freien	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Flächennutzungspläne	Herr Paschke, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 13
Freiwillige Feuerwehren	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Friedhofsgebühren	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Friedhofskataster	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Friedhofswesen	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Führungszeugnis	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Fundsachen	Frau Jährling, Bürgerbüro	03 53 61 / 3 56 - 18
Fundtiere	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Führerscheinumstellung und-beantragung, Fahrerkarten	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
<b>G</b>		
<b>Aufgabe / Anliegen</b>	<b>Bearbeiter / Abteilung</b>	<b>Telefon</b>
Geburtsurkunden, Geburtsanzeigen	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Gefahrenabwehr	Herr Lehmann, Ordnungsamt Frau Rotter, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25 03 53 61 / 3 56 - 32
Gewerbe	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Gewerberegisterauskunft	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Gewerbezentralregisterauszüge	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Gewerbesteuer	Frau Ronneburg, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 21
Grundsteuer	Frau Ronneburg, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 21
Grundstücksverträge	Frau Kirschner, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 20
<b>H</b>		
<b>Aufgabe / Anliegen</b>	<b>Bearbeiter / Abteilung</b>	<b>Telefon</b>
Haushaltssatzung	Frau Wegner, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 16
Hausnummernvergabe	Frau Jährling, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Hochzeit (allg. Fragen)	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Hunde (Anmeldung)	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Hundesteuer	Frau Ronneburg, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 21
<b>I</b>		
<b>Aufgabe / Anliegen</b>	<b>Bearbeiter / Abteilung</b>	<b>Telefon</b>
Immissionsschutz	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Immobilienangebote der Gemeinden	Frau Wegner, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 16

<b>J</b>		
<b>Aufgabe / Anliegen</b>	<b>Bearbeiter / Abteilung</b>	<b>Telefon</b>
Jugendclubs	Frau Buchsteiner, Frau Döring, Gebäudemanagement	03 53 61 / 3 56 - 23
<b>K</b>		
<b>Aufgabe / Anliegen</b>	<b>Bearbeiter / Abteilung</b>	<b>Telefon</b>
Kasse	Frau Winzer, Kämmerei, Frau Lehmann, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 19
Katastrophenschutz	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Kinderreisepass	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Kindertagesstätten	Frau Jahl, Soziales	03 53 61 / 3 56 - 26
Kindertagesstättenbetreuung	Frau Jahl, Soziales	03 53 61 / 3 56 - 26
Kindertagesstättenbeiträge	Frau Jahl, Soziales	03 53 61 / 3 56 - 26
<b>L</b>		
<b>Aufgabe / Anliegen</b>	<b>Bearbeiter / Abteilung</b>	<b>Telefon</b>
Leitungsankünfte, Schachtscheine	Frau Hoffert, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 24
Liegenschaftskataster	Frau Kirschner, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 20
<b>M</b>		
<b>Aufgabe / Anliegen</b>	<b>Bearbeiter / Abteilung</b>	<b>Telefon</b>
Marktwesen	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Meldebescheinigung, Aufenthaltsbescheinigung	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Melderegisterankünfte	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
<b>N</b>		
<b>Aufgabe / Anliegen</b>	<b>Bearbeiter / Abteilung</b>	<b>Telefon</b>
Namensänderungen, Namenserteilungen	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Nutzung von kommunalen Räumlichkeiten	Frau Kessel, Marketing	03 53 61 / 8 16 99
Nutzung der Sporthalle	Frau Kühne, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 14
<b>O</b>		
<b>Aufgabe / Anliegen</b>	<b>Bearbeiter / Abteilung</b>	<b>Telefon</b>
Ordnung und Sicherheit	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
<b>P</b>		
<b>Aufgabe / Anliegen</b>	<b>Bearbeiter / Abteilung</b>	<b>Telefon</b>
Parkerleichterungen	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Personalausweis	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Plakatierungsgenehmigung	Frau Jährling, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 18
<b>R</b>		
<b>Aufgabe / Anliegen</b>	<b>Bearbeiter / Abteilung</b>	<b>Telefon</b>
Reisepass, vorläufiger Reisepass	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
ruhender Verkehr (Parken und Halten)	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
<b>S</b>		
<b>Aufgabe / Anliegen</b>	<b>Bearbeiter / Abteilung</b>	<b>Telefon</b>
Schulträgeraufgaben	Frau Kühne, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 14
Seniorenarbeit	Frau Kühne, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 14
Sondernutzungserlaubnisse	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Sterbeurkunden, Sterbefallanzeigen	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Straßenbeleuchtung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Straßenreinigung und Winterdienst	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
<b>U</b>		
<b>Aufgabe / Anliegen</b>	<b>Bearbeiter / Abteilung</b>	<b>Telefon</b>
Ummeldung Wohnsitz	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
<b>V</b>		
<b>Aufgabe / Anliegen</b>	<b>Bearbeiter / Abteilung</b>	<b>Telefon</b>
Vereine	Frau Kessel, Marketing	03 53 61 / 8 16 99
Verkehrsbeschilderung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Verkehrsrechtliche Anordnungen	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
<b>W</b>		
<b>Aufgabe / Anliegen</b>	<b>Bearbeiter / Abteilung</b>	<b>Telefon</b>
Wahlen	Herr Müller, Stabsabteilung	03 53 61 / 3 56 - 12
Wahlscheinanträge	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Wählerverzeichnis	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Wasser / Abwasser	VEOLIA, als Betriebsführer des Wasserverbandes Schlieben oder Herr Poser, Bauverwaltung	03 53 61 / 8 25 73 oder 03 53 61 / 3 56 - 33
Wildschadensbearbeitung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Wohnberechtigungsschein	Frau Buchsteiner, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 23